
BESCHLUSSVORLAGE

V/2009/1018

Beratungsfolge:

Planungs-, Verkehrs- und
Umweltschutzausschuss
Rat der Gemeinde Swisttal

Termin

14.11.2013

26.11.2013

Entscheidung

Vorberatung

Entscheidung

Öffentl.

Ö

Ö

Tagesordnungspunkt:



Lärmaktionsplan Stufe 2 für das Gemeindegebiet Swisttal;
- Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung

Beschlussvorschlag:

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltschutzausschuss nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Lärmaktionsplan für die Gemeinde Swisttal, 2. Stufe, nach dem Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (EG-Umgebungslärmrichtlinie) bzw. § 47 d Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) wird zustimmend zur Kenntnis genommen.“

Der Bürgermeister wird beauftragt die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 47 d BImSchG entsprechend des vorgeschlagenen Verfahrens der Gemeindeverwaltung durchzuführen.“

Sachverhalt:

Die Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie hat mit der Kartierung 2012 die 2. Stufe erreicht. Mit der 2. Stufe sind für den Straßenverkehr alle Bundes- und Landstraßen mit einem Kfz-Aufkommen ab drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr und für den Schienenverkehr alle Schienen mit Zugsbewegungen ab 30 000/Jahr zu berücksichtigen. Die Berechnungen für den Straßenverkehr wurden auf der Basis der Verkehrszählungen 2010 durch das Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) durchgeführt und können im Internet abgefragt werden (www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de). Nach Durchführung der 2. Stufe sind im gleichen Umfang alle fünf Jahre sowohl Lärmkarten zu erstellen als auch Aktionspläne zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren.

Die Aufstellung von Lärmaktionsplänen ist unter anderem im § 47 d Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz verankert. Lässt die Lärmkartierung Lärmprobleme

erkennen, haben die Kommunen eine Lärmaktionsplanung durchzuführen. Die Lärmkartierung weist für mehrere Straßenabschnitte Werte von mehr als L DEN 70 dB(A) oder L Night 60 dB(A) aus. Diese Werte entsprechen den sogenannten Orientierungswerten (s. Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – V-5- 8820.4.1 v. 07.02.2008) bei dessen Erreichen Lärmprobleme vorliegen. Die erstellte Lärmaktionsplanung enthält geeignete Maßnahmen zur Lärminderung der betroffenen Bereiche.

Die wesentlichen Ergebnisse der Lärmaktionsplanung Stufe 2 werden nachfolgend kurz dargestellt. Nähere Informationen sind aus dem Lärmaktionsplan zu entnehmen.

Besonders betroffene Bereiche mit Überschreitungen der Auslösewerte bestehen demnach in

- **Miel; an der A 61 im Bereich Heidgesweg und Ginsterweg**

Anzahl Betroffener:

L DEN = 0 Personen laut der vorläufigen Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastungszahlen durch Umgebungslärm (VBEB) vom 09.02.2007

L Night = bis zu 4 Personen laut VBEB

- **Ollheim; Wohnhaus im Außenbereich an der A 61, Dünstekovener Weg 30**

Anzahl Betroffener:

L DEN = bis zu 2 Personen laut VBEB

L Night = bis zu 2 Personen laut VBEB

- **Buschhoven; an der B 56, Bundesstraße 18 (Kfz-Werkstatt)**

Anzahl Betroffener:

L DEN = bis zu 1 Person laut VBEB

L Night = bis zu 1 Person laut VBEB

- **Heimerzheim; landwirtschaftliche Hofanlage im Außenbereich an der L 182 zwischen Straßfeld und der A 61; Euskirchener Straße 99**

Anzahl Betroffener:

L DEN = bis 1 Person laut VBEB

L Night = bis 1 Person laut VBEB

Nähere Informationen zu den o.g. Betroffenenzahlen und der Berechnungsmethode sind der Seite 18 des Lärmaktionsplanes zu entnehmen.

Die vom Eisenbahnbundesamt durchzuführenden Berechnungen zum Schienenverkehr sind noch nicht abgeschlossen. Die Kartierung für Zugbewegungen ab 30.000 Züge/Jahr wird voraussichtlich erst Ende 2014 abgeschlossen sein. Auf der Bahnverbindungsstrecke Bonn/Euskirchen verkehren laut dem aktuellen Fahrplan deutlich weniger als 30.000 Züge im Jahr. Eine Lärmaktionsplanung ist daher derzeit nicht erforderlich. Die Zuständigkeit zur Erstellung von entsprechenden Lärmaktionsplänen wird voraussichtlich auch der Deutschen Bahn übertragen werden.

Beteiligungsverfahren

Die rechtlichen Vorgaben schreiben für den ergebnisoffenen Prozess der Lärmaktionsplanung sowohl eine Beteiligung der Öffentlichkeit als auch eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vor.

Gemäß § 47 d Abs. 3 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) wird die Öffentlichkeit zu Vorschlägen für Lärmaktionspläne gehört. Sie erhält rechtzeitig und effektiv die Möglichkeit, an der Ausarbeitung und der Überprüfung der Lärmaktionspläne mitzuwirken. Die Ergebnisse der Mitwirkung sind zu berücksichtigen. Die Öffentlichkeit ist über die getroffenen Entscheidungen zu unterrichten. Es sind angemessene Fristen mit einer ausreichenden Zeitspanne für jede Phase der Beteiligung vorzusehen.

Es bleibt den Kommunen überlassen, hier angemessene Verfahren zu wählen. Seitens der Verwaltung ist beabsichtigt, die Beteiligung in Anlehnung an ein Bauleitplanverfahren durchzuführen. Folgende Schritte werden vorgeschlagen:

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange

(1. Beteiligungsphase)

1. Öffentliche Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange mit gleichzeitiger Information über die gemeindliche Internetseite.
2. Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange für die Dauer von vier Wochen und öffentliche Auslegung des Lärmaktionsplanes in der Verwaltung. Während der Sprechzeiten sowie dienstags und donnerstags bis 18 Uhr steht während dieser Zeit ein/e Mitarbeiter/in zur Beantwortung von Fragen und für Erläuterungen zur Verfügung. Die betroffenen Träger öffentlicher Belange erhalten unter Fristsetzung eine Ausfertigung des Planes zur Stellungnahme.
3. Vor oder innerhalb der ersten zwei Wochen während der Öffentlichkeitsbeteiligung wird eine Bürgerversammlung, gemeinsam mit dem Büro Kramer Schalltechnik GmbH durchgeführt. Der Landesbetrieb wird hierzu mit der Bitte um Teilnahme eingeladen. Dabei sollen die Bürgerinnen und Bürger umfassend informiert werden und zudem die Möglichkeit zum Austausch und zur Diskussion erhalten.
4. Es werden nur termingerechte Eingaben berücksichtigt, die in schriftlicher Form oder zur Niederschrift eingehen.
5. Analog des Bauleitplanverfahrens werden für die eingegangenen Stellungnahmen seitens der Verwaltung Verfahrensvorschläge entwickelt, die inhaltlich in den Lärmaktionsplan einfließen sollen. Über die Anregungen und Bedenken beschließt der Planungs-, Verkehrs- und Umweltschutzausschuss.

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange

(2. Beteiligungsphase)

6. gleicher Verfahrensablauf wie bei der 1. Beteiligungsphase **zu 2., 4. und 5.**
7. Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltschutzausschuss beschließt die Verfahrensvorschläge und empfiehlt dem Rat den Lärmaktionsplan zu beschließen.
8. Abschließend erfolgen der Ratsbeschluss und die Meldung des Lärmaktionsplanes Stufe 2 an die Europäische Union.

Datenberichterstattung

Die offizielle Frist für den Abschluss der Lärmaktionsplanung Stufe 2 konnte insbesondere aufgrund von geplanten Änderungen der Auslösewerte und den damit verbundenen gravierenden Auswirkungen für die weitere Planung nicht eingehalten werden. Bislang konnten nur sehr wenige Kommunen den Termin einhalten. Die Möglichkeit zur Meldung des

Lärmaktionsplanes an das LANUV zur Weiterleitung an das Umweltbundesamt bzw. die Europäische Union wird seitens des LANUV nunmehr bis zum 18.11.2013 eingeräumt. Eine erste Datenberichterstattung wird derzeit vorbereitet und online unmittelbar nach der Beratung des Planungs-, Verkehr- und Umweltschutzausschusses am 15. November übermittelt. Nach Beendigung des gesamten Verfahrens erfolgt die abschließende Datenberichterstattung.

Herr Heppekausen vom beauftragten Büro Kramer Schalltechnik GmbH wird die Ergebnisse und Maßnahmen des Lärmaktionsplanes der Stufe 2 in der Sitzung vorstellen. Jede Fraktion erhält eine farbliche Ausfertigung des Lärmaktionsplanes. Die Datei kann darüber hinaus über das Ratsinformationssystem abgerufen werden.

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltschutzausschuss sollte über den Lärmaktionsplan beraten und den Bürgermeister beauftragen, entsprechend den o.g. Vorschlägen bezüglich der Beteiligungen zu verfahren.